

Satzung
über die Abweichung von den Merkmalen
der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen
gem. § 8 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
in der Stadt Willich vom 08.07.1992, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom
04.07.2012 für die Erschließungsanlage:
**„Stichstraße Adrian-Wilhelm-Weg –
Abschnitt von Adrian-Wilhelm-Weg bis Fußweg (Vorderkante Hausnummer 21)“
im Stadtteil Neersen**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 22.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, des § 8 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 08.07.1992, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 04.07.2012, hat der Rat der Stadt Willich in der Sitzung am 31.05.2012, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 8 Abs. 1 ist die Erschließungsanlage „Stichstraße Adrian-Wilhelm-Weg – Abschnitt von Adrian-Wilhelm-Weg bis Fußweg (Vorderkante Hausnummer 21)“ (näher dargestellt im Lageplan als Anlage zu dieser Abweichungssatzung), endgültig hergestellt, wenn ihre Fläche Eigentum der Stadt Willich ist, sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzt und die folgenden Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweist:

- a. Fahrbahn mit Unterbau und Decke;
die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b. Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Abweichungssatzung der Stadt Willich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Form- oder Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 04.07.2012

gez.
(Josef Heyes)
Bürgermeister

Anlage:
Lageplan

Lageplan zur Abweichungssatzung „Stichstraße Adrian-Wilhelm-Weg – Abschnitt von Adrian-Wilhelm-Weg bis Fußweg (Vorderkante Hausnummer 21)“ vom:
Maßstab: 1:500

